

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.02.1975

Geschäftszahl

2112/74

Rechtssatz

Bei juristischen Rigorosen kommt eine Fristverlängerung gemäß § 6 Abs 5 lit b AHStG nur in Betracht, wenn das Rigorosum in Form von Teilprüfungen, nicht aber wenn es als kommissionelle Prüfung mündlich abgehalten wurde.